

Eigenimport von Neufahrzeugen aus EU günstiger als aus Drittland



Die Finanz hat in Reaktion auf ein aktuelles Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis ihre Rechtsauffassung betreffend Eigenimporten von Kraftfahrzeugen aus anderen EU-Mitgliedstaaten geändert.

Hat man bisher ein **gebrauchtes Kraftfahrzeug** aus der **EU** oder einem **Drittland** nach Österreich eingeführt und erstmals im Inland zum Verkehr zugelassen, war der 20%ige NoVA-Erhöhungsbetrag außer Ansatz zu lassen.

Für **Neufahrzeuge** galt dies nicht. Sie wurden weiterhin mit dem Erhöhungsbetrag belastet. Der Zweck dieser Bestimmung war, bei Importen von Neu-KFZ die in der Bemessungsgrundlage der NoVA fehlende Umsatzsteuer zu kompensieren.

Nunmehr soll in sämtlichen Fällen des Eigenimports von KFZ (Neu- oder Gebrauchtfahrzeuge) **aus der EU** in das Inland bei der Vorschreibung der NoVA der **20%ige NoVA-Erhöhungsbetrag** außer Ansatz gelassen werden. Denn dieser Erhöhungsbetrag von 20% widerspricht dem Gemeinschaftsrecht.

Eigenimport aus Drittland:

Zu einer Verschlechterung im Vergleich zur bisherigen Verwaltungspraxis kommt es hingegen bei Eigenimporten aus dem Drittland in das Inland. In solchen Fällen wird zukünftig sowohl bei Neu- als auch bei Gebrauchtfahrzeugen (bisher nur Neufahrzeuge) der 20%ige NoVA-Zuschlag erhoben werden.

Rückerstattung:

Binnen eines Jahres ab Bekanntgabe des NoVA-Betrages (Selbstberechnung) oder ab Bekanntgabe des festzusetzenden Bescheides kann die Erstattung des Erhöhungsbetrages beantragt werden.

LBG-Empfehlung: Kontaktieren Sie Ihren LBG-Berater, um nicht den Antrag auf Rückerstattung des zu Unrecht entrichteten 20%igen Erhöhungsbetrages zu verabsäumen!

Der Autor:

LBG Wirtschaftstreuhand Österreich (www.lbg.at)

Kritik, Fragen, Hinweise oder Diskussionen zu diesem Beitrag gerne an:
Tel: +43/1/53105-720, Email: office@lbg.at